

## Entwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom ....., mit welcher die Verordnung, mit welcher die Ausübung der Wassersportart des Kite-Surfens auf Teilen des Neusiedlersees eingeschränkt wird, geändert wird**

Auf Grund der § 16 Abs. 1 Z 1, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

Die Verordnung, mit welcher die Ausübung der Wassersportart des Kite-Surfens auf Teilen des Neusiedlersees eingeschränkt wird, LGBl. Nr. 54/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 lautet (siehe Anlage):

2. Die Anlage 4 lautet (siehe Anlage):

3. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „und“ am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „(Anlage 3)“ am Ende der Z 3 das Wort „und“ und folgende Z 4 angefügt:

„4. im Seebad Breitenbrunn (KG Breitenbrunn am Neusiedler See, Wasserfläche: Grundstück Nr. 4504) umrandet von den Bojen und der Uferlinie, (Anlage 4)“

4. Der letzte Satzteil des § 1 Abs. 3 lautet:

„in den schraffiert dargestellten Zonen der Lagepläne das Kite-Surfen auch vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres erlaubt. Gleichzeitig ist in diesen Zonen das Baden, Schwimmen und Benützen von Luftmatratzen verboten.“

5. § 1 Abs. 4 Z 1 und 2 lautet:

„1. von der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See durch neun gelbe Bojen gemäß Anlage 4, Abschnitt III Z 1 Seen- und Fluss-Verkehrsordnung - SFVO, BGBl. II Nr. 98/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 32/2019, an den Koordinaten

Boje-Nr	Rechtswert	Hochwert
36	780.952	307.009
37	780.995	307.009
38	781.036	307.009
39	781.078	307.009
40	781.116	307.009
41	781.155	307.010
42	781.156	307.102
43	780.973	307.121
44	780.942	307.050

2. von der Marktgemeinde Podersdorf am See durch zwanzig gelbe Bojen an den Koordinaten

Boje-Nr	Rechtswert	Hochwert
1	786.464	301.600
2	786.517	301.589

3	786.570	301.577
4	786.662	301.566
5	786.674	301.554
6	786.705	301.755
7	786.675	301.795
8	786.645	301.833
9	786.615	301.873
10	786.646	301.917
11	786.701	301.914
12	786.758	301.911
13	786.812	301.908
14	786.870	301.905
15	786.921	301.964
16	786.899	302.012
17	786.879	302.055
18	786.858	302.100
19	786.837	302.145
20	786.817	302.189

6. In § 1 Abs. 4 Z 3 entfällt das Wort „und“ und wird folgende Z 4 angefügt:

„4. und der Seebad Breitenbrunn Betriebs GmbH durch zehn gelbe Bojen an den Koordinaten

Boje-Nr	Rechtswert	Hochwert
1	782.563	308.631
2	782.538	308.587
3	782.514	308.543
4	782.490	308.500
5	782.465	308.456
6	782.646	308.611
7	782.681	308.576
8	782.717	308.541
9	782.753	308.506
10	782.789	308.471

7. § 3 Abs. 2 lautete:

„(2) Die im § 1 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See (Anlage 1), bei der Marktgemeinde Podersdorf am See (Anlage 2), bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See (Anlage 3), bei der Marktgemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See (Anlage 4), bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See (Anlagen 1 bis 3), bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung (Anlage 4) und bei der für die Vollziehung des Schifffahrtsgesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Anlagen 1 bis 4) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.“

8. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 3 der Verordnung, LGBI. Nr. 54/2009 in der Fassung LGBI. Nr. xx/2021, tritt mit der Anbringung der gelben Bojen in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat

## Vorblatt

### **Problem:**

Das „Kite-Surfen“ ist eine Trendsportart, die im Burgenland aus der Sicht des Fremdenverkehrs grundsätzlich zu begrüßen ist. Es sind damit allerdings auch Gefahren, insbesondere für Badegäste, verbunden.

Um diese Gefahren zu minimieren, wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 2009, LGBl. Nr. 54/2009, die Ausübung der Wassersportart des Kite-Surfens auf Teilen des Neusiedlersees eingeschränkt. Konkret wurde vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres das Kite-Surfen am Neusiedlersee in einem Abstand von weniger als 200 m zum Ufer verboten.

Abweichend davon wurde in Abs. 3 dieser Verordnung, u.a. auf zwei Abschnitten im Seebad von Podersdorf am See das Kite-Surfen auch vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres erlaubt und dort gleichzeitig das Baden und Benützen von Luftmatratzen verboten.

Gleichzeitig wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 2009, LGBl. Nr. 55/2009, im Seebad von Podersdorf am See ein Abschnitt im Wasser nur für Badegäste ausgewiesen, in dem das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art und mit Schwimmkörpern verboten ist.

Die Ausnahmeregelung für Kite-Surfer soll auf Wunsch der Podersdorf Tourismus- und Freizeitbetriebsgesellschaft m.b.H hinsichtlich der beiden Abschnitte im Seebad von Podersdorf am See abgeändert werden. Die Anzahl der Kite-Surfer hat sich seit dem Jahr 2009 deutlich erhöht, sodass für die gefahrlose Ausübung dieser Sportart auch ein breiterer Korridor notwendig ist. Es wurde ein Vorschlag für eine neue Zonierung der einzelnen Bereiche ausgearbeitet, um die Sicherheit für Kite-Surfer wie auch Badegäste weiterhin bestmöglich zu gewährleisten.

Damit einhergehend ist es auch erforderlich, die Badezone im Seebad von Podersdorf am See neu festzulegen. Der Weg vom Ufer zur kleinen Schilfinself vor dem Camping-Platz ist mittlerweile versandet und bietet nun die optimale Möglichkeit, den Schwimmbereich vom Kite Bereich auch optisch deutlich zu trennen.

Bezüglich beider Entwürfe wurden bereits 2020 Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Zwischenzeitlich hat auch die Seebad Breitenbrunn Betriebs GmbH den Wunsch geäußert, auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 4504 der KG Breitenbrunn am Neusiedler See eine Kite-Zone auszuweisen und hat einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet und der Behörde vorgelegt.

Aufgrund der hervorragenden Windbedingungen ist auch Breitenbrunn bei Segel-, Surf- und Kite-Sportlern äußerst beliebt. Insbesondere bei Südwind sind für den Kite-Sport besonders gute Bedingungen vorzufinden. Auch hier soll die Errichtung eines Kite-Korridors der Sicherheit aller Wassersportler im Seebad Breitenbrunn und einer Entflechtung der Nutzergruppen dienen.

Mit der nun vorliegenden Verordnung sollen im Seebad von Podersdorf am See zwei Abschnitte und im Seebad Breitenbrunn ein Abschnitt im Wasser neu ausgewiesen werden, in denen das Kite-Surfen vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres in einem Abstand von weniger als 200 m zum Ufer erlaubt ist.

### **Ziel:**

Die Ausübung der Wassersportart des „Kite-Surfens“ soll zur Vermeidung von Gefährdungen anderer Wassersportarten bzw. von Badegästen in Podersdorf am See und Breitenbrunn am Neusiedler See weiteren Regelungen unterworfen werden. Die Zuordnung von Uferbereichen, in denen die einzelnen Sportarten (Segeln, Surfen, Schwimmen, Baden und Kite-Surfen) jeweils weitgehend ungestört betrieben werden können, ist im Interesse der jeweiligen Sportausübenden und im Interesse ihrer Sicherheit notwendig.

### **Lösung:**

Änderung der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland, mit welcher die Ausübung der Wassersportart des Kite-Surfens auf Teilen des Neusiedlersees eingeschränkt wird.

### **Alternativen:**

Diese Sportart keinen besonderen Regelungen zu unterwerfen und darauf zu vertrauen, dass die Kite-Surfer immer die bestehenden Regelungen (§ 7 Schifffahrtsgesetz; 7. Abschnitt der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung) beachten und dadurch andere Personen nicht gefährden.

### **Kosten:**

Die Marktgemeinde Podersdorf am See und die Seebad Breitenbrunn Betriebs GmbH haben diese Zonen mit Bojen zu kennzeichnen.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 7 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz haben Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die Rücksicht auf die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen sowie die berufliche Übung gebieten, um folgendes zu vermeiden:

1. die Gefährdung von Menschenleben;
2. die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regulierungsbauwerken und Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer;
3. Behinderungen der Schifffahrt oder der Berufsfischerei;
4. das Zufügen von Schäden an Besatzungsmitgliedern und anderen an Bord des Fahrzeugs, Verbandes oder Schwimmkörpers befindlichen Personen, an Hafen- oder Kaianlagen und der Umwelt;
5. Verunreinigungen der Gewässer.

Der 7. Abschnitt der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung normiert Fahrregeln, die auch auf dem Neusiedlersee gelten.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 Schifffahrtsgesetz sind durch Verordnung der Verkehr und der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern zu regeln, soweit es unter anderem Gründe der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen erfordern.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Schifffahrtsgesetz kann die Ausübung der Schifffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten oder eingeschränkt werden. Dieses Verbot bzw. diese Einschränkung kann sich auf das ganze Gewässer oder bestimmte Gewässerteile, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern und auf einzelne Arten der Schifffahrt erstrecken. Da sich dieses Verbot bzw. diese Einschränkung auch auf Schwimmkörper bezieht, kann somit auch die Verwendung von Segelbrettern eingeschränkt werden.

Gemäß § 37 Abs. 5 Schifffahrtsgesetz ist der Landeshauptmann von Burgenland für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 17 Abs. 2 leg. cit. zuständig.

### **II. Besonderer Teil:**

#### **Zu Z 1 und Z 2:**

Die neuen Korridore in Podersdorf am See und der neue Korridor in Breitenbrunn am Neusiedler See sind jeweils in einer neuen Karte darzustellen.

#### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3 Z 4):**

Es erfolgt eine Beschreibung der neuen Kite-Surf Zone in Breitenbrunn am Neusiedler See.

#### **Zu Z 4 (§ 1 Abs. 3):**

Im Interesse der Sicherheit der Badegäste und Kite-Surfer wird das Baden, Schwimmen und Benützen von Luftmatratzen in den Kite-Surf Zonen verboten.

#### **Zu Z 5 (§ 1 Abs. 4 Z 1):**

Das Zitat der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung ist zu aktualisieren. Eine Änderung der Zone in Purbach am Neusiedler See erfolgt nicht.

#### **Zu Z 5 (§ 1 Abs. 4 Z 2):**

Die beiden derzeit bestehenden Kite-Surf Zonen in Podersdorf werden verbreitert. Es ist daher zur Kennzeichnung dieser Abschnitte eine größere Anzahl von Bojen als bisher von der Marktgemeinde Podersdorf am See anzubringen.

#### **Zu Z 6 (§ 1 Abs. 4 Z 4):**

Die Seebad Breitenbrunn Betriebs GmbH hat die neue Zone in Breitenbrunn am Neusiedler See mit zehn Bojen zu kennzeichnen.

#### **Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2):**

Die vier Anlagen zur Verordnung werden wie bisher gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit nun auch bei der Marktgemeinde Breitenbrunn am

Neusiedler See und der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

**Zu Z 8 (§ 3 Abs. 4):**

Die Bestimmung über das Inkrafttreten der Verordnung ist aufgrund des § 22 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz erforderlich.